

Beschlüsse der Politischen Gemeinde Dorf an der Gemeindeversammlung vom 24. November 2023

Nach § 7 des Gemeindegesetzes publiziert die Politische Gemeinde Dorf die Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 24. November 2023. Mit 42 Stimmberechtigten und unter Vorsitz von Vizepräsident Jannick Bardy waren die anwesenden Dorfemerinnen und Dorfemer ordnungsgemäss beschlussfähig. Die Versammlung der Politischen Gemeinde hat folgende Beschlüsse gefasst.

1. **Genehmigung Budget 2024 der Politischen Gemeinde Dorf und Festsetzung des Steuerfusses von 39 %**

Das Budget 2024 sowie der Steuerfuss von 39 % wurden einstimmig genehmigt.

2. **Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes**

Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes wurden zwei eingereicht (zum Helfer-Reglement/Helferbeitrag sowie zu der Zusammenarbeit der Gemeinde mit der Schule). Die Anfragen und die Antworten des Gemeinderates wurden an der Gemeindeversammlung vorgelesen. Diskussionen wurden keine gewünscht.

Mitteilungen:

- Adventsmarkt, 2. Dezember 2023
- Samichlaus Anlass, 10. Dezember 2023
- GV-Schulgemeinde, 29. November 2023 in Flaach
- Kinderweihnacht, 16. Dezember 2023
- Weihnachtssingen gemischter Chor Kirche Dorf, 25. Dezember 2023
- Energie Situation (neue LED-Installation)
- Schulweg Sicherheit / Markierungen in der Gemeinde
- ARA und Gruppenwasserversorgung
- Untere Buolistrasse 2. Teil
- Unterflur Container Entsorgungsgebäude
- Neues Forstrevier Flaachtal
- Neuer Feuerwehrstützpunkt
- AWH Flaachtal
- Älter werden im Weinland

Das Protokoll liegt auf der Gemeindekanzlei ab Dienstag, 28. November 2023, zur Einsichtnahme auf.

Dorf, 27. November 2023

Der Gemeinderat Dorf

Wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte kann innert 5 Tagen beim Bezirksrat Andelfingen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. **

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat Andelfingen Rekurs erhoben werden.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

** Genereller Hinweis zum Rekurs in Stimmrechtssachen: Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist (§ 21 a Abs. 2 VRG).